

An den Präsidenten des Gemeindeparlaments
Herr Rolf Wegmüller

Einzelinitiative betreffend die „Kontrolle von Funkanlagen“

Gestützt auf § 19 der Gemeindeordnung reiche ich folgende Einzelinitiative ein.

Antrag

Die Gemeinde Schlieren beauftragt eine unabhängige und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS¹ zugelassene Institution mit der umfassenden und systematischen Kontrolle der Funkanlagen.

Die Kontrollen sollen an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN)² in Wohnungen, Schulräumen und Kindergärten, bei Kinderspiel- und Pausenplätze sowie in Patientenzimmern der Spitäler, Alters- und Pflegeheimen und bei der Antenne selbst durchgeführt werden.

Bei jedem OMEN soll am jeweils höchstbelasteten Ort mindestens jährlich eine umfassende Kontrolle erfolgen. Die Kontrolle der Antenne (Azimut, Elevation, Höhe, Typ etc.) soll einmal im Jahr erfolgen.

Im Gebührentarif der Stadt Schlieren und/oder der Verordnung über die Gemeindegebühren wird die Grundlage geschaffen, um sämtliche mit der Kontrolle zusammenhängenden Kosten denjenigen Grundeigentümern aufzuerlegen, auf deren Grundstück eine Funkanlage betrieben wird. Bis zum Inkrafttreten der notwendigen Grundlagen soll, sofern möglich, der Gebührenrahmen gemäss § 22 Abs. 6 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Schlieren ausgeschöpft werden. Dem Gemeinwesen dürfen durch die Kontrollen keine Kosten entstehen.

Ausnahmen von der systematischen Kontrolle und somit Kostenbefreiung sollen möglich sein, wenn

- im jeweiligen Fall keine der oben beschriebenen Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) existieren oder sich diese ausschliesslich innerhalb der Industriezone befinden.
- der Standort von der Gemeinde selbst vermietet wird oder sich in der Zone für öffentliche Bauten befindet und der korrekte Betrieb in geeigneten Abständen durch das AWEL (kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) oder die Gemeinde selbst sichergestellt und nachgewiesen wird.
- es sich um schwach strahlende „Schachtantennen“³ oder Letztgenannten mindestens ebenbürtige Antennen auf öffentlichem Grund handelt, die visuell als solche erkennbar sind und in geeigneten Abständen durch das AWEL oder die Gemeinde selbst kontrolliert werden.

Über die Standorte sämtlicher Mobilfunkanlagen, deren Betreiber und die zugehörige Leistung sowie Orte mit empfindlicher Nutzung führt die Gemeinde ein öffentlich einsehbares Verzeichnis. Über Kontrollergebnisse und Kontrollumfang informiert die Gemeinde transparent.

¹ <https://www.sas.admin.ch/sas/de/home/akkreditiertestellen/akkrstellensuchesas.html> (Suchbegriff „NISV“)

² www.bafu.admin.ch (Stichwortsuche „OMEN“), Die Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gehen aus den Standortdatenblättern (Bestandteil der Bau- und Betriebsbewilligung) hervor.

³ Tagesanzeiger Online vom 12.4.2017, Handystrahlung kommt in Zürich jetzt aus den Dolen

WIESO SOLLTEN UNABHÄNGIGE KONTROLLEN EINGEFÜHRT WERDEN?

Da in Schlieren bisher keine regelmässigen, systematischen und unabhängigen Kontrollen an den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) durchgeführt werden, sollte dieser Umstand geändert werden, weil

Wer in direkter Nachbarschaft zu einer Mobilfunkantenne an einem Ort mit empfindlicher Nutzung wohnt und dadurch viel mehr Nach- als Vorteile hat, soll die Gewissheit haben, dass sich die Gemeinde durch engmaschige Kontrollen für den sicheren und korrekten Betrieb einsetzt.

Die Vermieter von Mobilfunkstandorten in Wohnzonen haben für die Kontrollen in Form einer zweckgebundenen Gebühr vollumfänglich aufzukommen.

MOBILfunkantennen gehören in erster Linie dorthin, wo man MOBIL ist. Also an hoch frequentierte Orte. Und wenn sie dort zu stehen kommen, wo Menschen überwiegend immobil sind, dann bedürfen sie besonderer Überwachung.

- ✓ immer mehr Antennen in dicht besiedeltem Gebiet gebaut und dadurch immer mehr OMEN mit der maximal erlaubten Dosis dauerbestrahlt werden.
- ✓ eine Antenne in Sichtdistanz zur eigenen Wohnung bei den meisten ein ungutes Gefühl auslöst und als potentielle Gefahr für die Gesundheit wahrgenommen wird.
- ✓ die Gefahr besteht, dass Grenzwerte irgendwann angehoben oder Berechnungsmethoden angepasst werden, wodurch die Belastung noch stärker steigt und ein korrekter Betrieb noch wichtiger wird.
- ✓ ein besonderes Sicherheitsbedürfnis besteht, da der Einzelne im Gegensatz zur persönlichen Nutzung von Mobil- und Funktelefon, WLAN etc. sein Verhalten nicht eigenverantwortlich steuern kann und auch kein Mitspracherecht besitzt, wenn der Nachbar für einen entscheidet, die Wohnung in eine Mikrowelle umzufunktionieren.
- ✓ Grundeigentümer gegenüber den Nachbarn haften⁴ und daher wissen sollten, ob ihr Mieter die Antenne betreibt wie bewilligt.
- ✓ bei unabhängigen Stichproben offenbar ein Vielfaches an Übertretungen registriert wird, als dies beispielsweise bei Kontrollen im Strassenverkehr der Fall ist.
- ✓ wir nicht ausschliesslich auf die intransparente Selbstkontrolle der Mobilfunkindustrie vertrauen sollten.
- ✓ sich stark kontrollierte Standorte in Wohnzonen durch die Kontrollgebühren verteuern, dadurch an Attraktivität verlieren und so die Chancen steigen, dass besser geeignete Standorte stärker genutzt werden oder in zukunftssträchtigere Lösungen investiert wird.
- ✓ Direktbetroffene bisher keine Gewissheit haben wie stark und gesetzeskonform sie bestrahlt werden.
- ✓ die Sicherstellung des korrekten Betriebs der Entkrampfung nachbarschaftlicher Spannungen dient und Vermögensverlusten⁵ minimiert.
- ✓ unabhängige und systematische Kontrollen Vertrauen und Akzeptanz schaffen.
- ✓ das AWEL die Kontrolle bestehender Anlagen durch die Gemeinden vorsieht⁶.

Da sich mit optimalen Antennenstandorten in städtischen Gebieten Mieterträge von mehreren zehntausend Franken pro Jahr⁷ erzielen lassen, können die Kostenfolgen für den jeweiligen Grundeigentümer dem Sicherheitsbedürfnis der Wohnbevölkerung untergeordnet werden.

Standorte in der Industrie- und Gewerbezone, ohne Berührungspunkte zu OMEN der Wohnbevölkerung, müssen keinem Kontrollmechanismus unterliegen, weil die Arbeitgeber ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern bereits im Rahmen der Arbeitsgesetze wahrnehmen und dahingehend ausreichend kontrolliert sind.

Unabhängige und regelmässige Kontrollen sind im Interesse der Wohnbevölkerung, weil sie Beeinträchtigungen zu reduzieren vermögen, Transparenz schaffen und zur Aufklärung beitragen. Zudem sind Kontrollen Ausdruck davon, dass die Politiker die Sorgen der Wohnbevölkerung bezüglich Strahlenbelastung durch Mobilfunkantennen ernst nehmen.

Kontrollen schaffen Klarheit, Vertrauen und Akzeptanz.

⁴ ZGB, Art. 684

⁵ BGE 138 II 173 S. 188, 7.4.3,

⁶ Strahlungsrisiken im Kanton Zürich, Schlussbericht vom 5. September 2017, Seite 10, Nichtionisierende Strahlung, zuständige Organe und Aufgaben, Gemeinden: Kontrolle bestehender Anlagen

⁷ Ein guter Antennenstandort ist in der Stadt Zürich heute 20'000.—bis 40'000.—Franken wert. Pro Jahr.

Da einiges für Kontrollen spricht, würde es mich freuen, wenn Sie, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die der Gemeinde übertragene Aufgabe und Kompetenz zur Kontrolle bestehender Anlagen annehmen, indem Sie diese Initiative unterstützen.

Mit besten Grüßen



Beat Steiger

Ich habe mich mit dem Thema beschäftigt, weil in der Nähe zu meinem Wohnort der Bau einer Mobilfunkantenne geplant ist, welche in Zukunft in wenigen Metern Abstand zu den Wohnräumen der direkten Nachbarschaft und in unbebauter Nahdistanz zum Schulhaus Zelgli strahlen wird. Im Zuge meiner Recherchen gelangte ich zur Überzeugung, dass unabhängige Kontrollen notwendig sind und das Tragen sämtlicher Kosten durch die jeweiligen Grundeigentümer verhältnismässig ist.

Mein Wohnort ist nicht als sogenannter OMEN deklariert. Bei einer Annahme dieser Initiative profitiere ich nicht direkt von Kontrollen.

Hintergründe zur Einzelinitiative „Kontrolle von Funkanlagen“

MARKTENTWICKLUNG

Antennen werden an der Leistungsgrenze betrieben. Viele neue Antennen werden benötigt.

Laut Swisscom werden in städtischen Gebieten bereits rund 90 Prozent der Antennen beinahe mit der maximal zulässigen Leistung betrieben⁸. 2007 lag der Wert gemäss Bundesamt für Umwelt bei 58%. Am 5.3.2018 erteilte der Ständerat zum zweiten Mal innert 15 Monaten und zum zweiten Mal mit dem Unterschied von lediglich einer Stimme der Erhöhung der Anlagengrenzwerte eine Absage. Wie Swisscom in einer Stellungnahme schreibt, wird der Ausbau von 5G „im Rahmen des Möglichen vorangetrieben“. Die Mobilfunkanbieter haben in den letzten Wochen immer wieder darauf hingewiesen, dass die Schweiz technisch und wirtschaftlich ins Hintertreffen gerät, wenn die Grenzwerte nicht angehoben werden. Die Schweiz könne es sich nicht leisten im Bereich der Digitalisierung abseitszustehen. Auch BR Leuthard äusserte sich zum Abstimmungsergebnis und stellte fest, dass der Ständerat nicht besonders geschickt sei, um gleichzeitig in Aussicht zu stellen, dass eine höhere Strahlung trotzdem ermöglicht werden könne, indem die Mess- und Berechnungsmethoden angepasst würden⁹.

Trotz Absage durch den Ständerat denkt Bundesrätin Leuthard bereits laut über ein „Doris-Trickli“ bei den Berechnungsmethoden nach, um höhere Strahlung durch die Hintertür zu ermöglichen.

Die nationalrätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat den Wink verstanden und verlangt vom Bundesrat nun die Änderung der Messmethode, was zur Folge hätte, dass nicht mehr Höchstwerte, sondern Mittelwerte über 24 Stunden massgebend sind¹⁰. Zu Spitzenzeiten würde diese Methode ein Mehrfaches an Strahlung bedeuten und gleichzeitig auch, dass die vorsorglichen Grenzwerte (Anlagegrenzwerte) keine Gültigkeit mehr besässen¹¹.

Die angestrebte Mittelwertmethode würde mindestens 24h-Kontrollen notwendig machen und den Kontrollprozess verteuern.

Die hohe Auslastung der Antennen, die bevorstehende Einführung des Mobilfunkstandards 5G, die Suche nach möglichst kostengünstigen Standorten, die knappen Abstimmungsergebnisse im Ständerat, die (weiterhin) starke Lobbyarbeit der Telekommunikationsbranche und die Tatsache, dass die zuständige Bundesrätin strahlungsfreundlich gesinnt ist, lassen erahnen, dass viele neue Antennenstandorte in den Wohnzonen entstehen und diese in nicht allzu ferner Zukunft auch mit höherer Strahlungsintensität betrieben werden.

Die Strahlungsintensität kann bei einer Grenzwertenerhöhung jederzeit per Computer auf den bestehenden Antennen angehoben werden und es scheint auch nicht ausgeschlossen, dass temporär überlastete Antennen bereits heute kurzzeitig stärker strahlen als erlaubt.

GESETZLICHE
AUSGANGLAGE

Stimmen die Immissionsprognosen, besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Wie Sie wissen, muss gemäss Gesetz innerhalb der Bauzone jede Antenne bewilligt werden, wenn die Gemeinde keine spezifischen Richtlinien¹² erlassen hat und die Immissionsprognosen der Strahlenbelastungen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen. Es muss auch kein Nachweis erbracht werden, ob die Antenne notwendig ist. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung.

Schlieren nimmt richtigerweise keine Standortsteuerung mittels Planungsinstrumenten vor,

Schlieren hat keine spezifischen Richtlinien erlassen und somit auch keine Entscheidungsmacht bei der Standortwahl. Allerdings scheint es Augenwischerei, dass Richtlinien wie ein Kaskadenmodell, eine Positivplanung oder eine Negativplanung dazu führen, dass die Gemeinde ein Bestimmungsrecht erwirkt. Bei der Negativplanung müssten Zonen benannt werden, innerhalb derer der Bau von Mobilfunkantennen unzulässig wäre. Bei einer Positivplanung ginge es darum, besonders geeignete Standorte auszusondern, die primär genutzt werden müssen. Beim Kaskadenmodell

⁸ NZZ Online vom 5.3.2018, Keine höhere Handstrahlung: Der Ständerat lehnt die Anhebung der Grenzwerte für den 5G-Mobilfunk ab

⁹ Blick Online vom 13.3.2018, Nach dem Nein zu mehr Strahlung für 5G – Plötzlich gibt's eine Alternative für schnelles Internet

¹⁰ LIZ Online vom 24.4.2018, Mit Tricks zum schnellen Handynet: „Demokratiopolitisch ist das Vorgehen sehr fragwürdig“

¹¹ Tagesanzeiger Online vom 19.4.2018, Andere Messmethode – schon wären stärkere Antennen erlaubt

¹² Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte (BAFU 2010) / Bewilligung und Standortsteuerung von Mobilfunkanlagen, Baudirektion Kanton Zürich, Dr. Benjamin Wittwer

denn mögliche Richtlinien können nicht fair gestaltet werden, verursachen Mehraufwand und teure Rechtsstreitigkeiten.

Die Standortsteuerung via Zonenordnung schürt unpassende Erwartungen und täuscht falsche Tatsachen vor.

Die Gemeinde wird durch das Dialogmodell bei der Standortwahl einbezogen, agiert aber zu keinem Zeitpunkt auf Augenhöhe.

Eine Standortsteuerung scheint einzig durch initiatives Vorgehen oder mittels Steuerung der Standortattraktivität erfolgsversprechend.

DIE FINANZIELLEN ASPEKTE

Schlieren verfügt über ideale Bedingungen für Standorte ausserhalb der Wohnzone. Es sind finanzielle und kaum funktechnische Gründe, weshalb in die Mobilfunkantennen in der Wohnzone stehen.

In Wohnzonen wird zu billig vermietet und ein Einzelner profitiert auf Kosten vieler.

käme es zu einer Prioritätenordnung, wonach ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig ist, wenn sich die Antenne nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen liesse. So könnte beispielsweise festgelegt werden, dass eine Antenne erst dann in der Wohnzone gebaut werden darf, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in der Industriezone keine Standorte zur Verfügung stehen. Derartige Planungen sind in einer sich schnell wandelnden Stadt wie Schlieren nicht nur schwierig, sondern werden letztlich auch niemandem gerecht. Sie sind folglich ungerecht und daher nicht erstrebenswert. Nebenbei wäre auch die Rechtssicherheit nicht gegeben. Es gab Zürcher Gemeinden, die ein Kaskadenmodell mit dem Ziel beschlossen, Antennen in der Wohnzone möglichst zu verhindern. In Wohnzonen sollten Antennen erst dann stehen dürfen, wenn in keiner anderen Zone ein Standort in Frage käme. Diese löblichen Beschlüsse resultierten in gerichtlichen Auseinandersetzungen und am Ende entschied das Bundesgericht, dass eine solche Planung nur für „visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen“ gelten dürfe. So findet sich die Wortfolge „visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen“ heute bei vielen Gemeinden (Weiningen, Wallisellen, Rümlang etc.) in der Zonenordnung. Wird die Antenne beispielsweise als Palme, Baum oder sonst wie verkleidet und ist dadurch als Mobilfunkantenne nicht sofort erkennbar, kann sie auch weiterhin ohne jeglichen Nachweis dort gebaut werden, wo man sie mittels Zonenordnung zu verhindern versuchte. Das führt den Sinn des Kaskadenmodells ad absurdum. Und so hat Schlieren bis heute auf Selbsttäuschungsmanöver verzichtet und richtigerweise keine Standortsteuerung via Zonenplanung vorgenommen, sondern sich einzig dem Dialogmodell verschrieben.

Aber auch das Dialogmodell¹³ bietet keinen massgeblichen Einfluss auf die Standortwahl, weil sich die Behörde bereits aufgrund der gesetzlichen Grundlage zu keinem Zeitpunkt auf Augenhöhe mit dem Mobilfunkanbieter befindet. Während unsere Profis von Bau und Planung beim Vorschlagen von Standorten Weitsicht beweisen, indem sie die Stadtentwicklungspläne, die Interessen der Wohnbevölkerung und technisch optimale Lösungen in den Vordergrund stellen, fliessen bei den Betreibern marktwirtschaftliche Kriterien (zu) stark in die Entscheidungsfindung ein.

Da der Gemeinde im Dialogmodell lediglich ein Vorschlagsrecht zusteht, kann sie nur weitergehenden Einfluss nehmen, indem sie die Standortattraktivität über das Portemonnaie steuert oder die guten Verbindungen zum Gewerbe nutzt, um der Mobilfunkindustrie optimale und bezahlbare Standorte zu offerieren, bevor diese mit Standortvermietern in der Wohnzone längst Einigkeit erzielt haben und die Baubehörde vor vollendete Tatsachen stellen.

Von Altstetten bis Dietikon wird Schlieren in der Mitte der Stadt von einer Gewerbe- und Industriezone durchzogen. Zudem ist die Verkehrsinfrastruktur mit Bahnstrecken im Tal und auf dem Berg, Limmatautobahn und breiten Kantonsstrassen einzigartig. Durch diese Gegebenheiten gibt es in Schlieren eine Fülle Mobilfunkstandorte ausserhalb der Wohnzone von denen aus selbst kleinere und mittelgrosse Mobilfunkanlagen aufgrund ihrer sehr grossen Reichweiten die Stadt optimal erschliessen könnten. Nicht zu vergessen ist, dass Schlieren auch von übergeordneten Richtfunkverbindungen versorgt wird. Trotzdem stehen die meisten Antennen –im Fall von Schlieren unnötigerweise- in der Wohnzone und bestrahlen dort 24 Stunden am Tag Schlaf- und Kinderzimmer, Schulhäuser oder Spiel- und Pausenplätze aus nächster Nähe.

Bau und Planung benennt im Dialogmodell stets Alternativstandorte in der Gewerbezone, was klar aufzeigt, dass das Gewerbe in genügendem Ausmass Standorte für Mobilfunkanlagen zur Verfügung stellen würde. Die Betreiber scheinen mit kleineren Immobilienverwaltungen, Privaten und Erbgemeinschaften jedoch vorteilhaftere Mietverträge abschliessen zu können. Vermutlich auch hinsichtlich Haftungsrisiken. Während die professionellen Immobiliengesellschaften und –verwalter

¹³ https://awel.zh.ch/internet/baudirektion/awel/de/luft_klima_elektromog/elektromog/dialog.html

Unabhängige Kontrollen minimieren Schäden, wahren den sozialen Frieden und führen zu höheren Mietkosten beim Antennenstandort in der Wohnzone, was optimalere Standorte in der Gewerbezone vergleichsweise attraktiver macht.

Die ideale Immission einer Antenne führt zur Vermögensvernichtung und mindert Steuereinnahmen.

Es hat finanzielle Gründe, weshalb die Industrie auf bestehender Infrastruktur stärker strahlen will statt in zukunftssträngige Lösungen zu investieren.

Die Musik wird nicht dadurch schöner, dass die Lautstärke erhöht wird und die Frontreihe einen Gehörschaden erleidet, sondern dadurch, dass jeder an seinem Standort von ausgezeichnetem Wohlklang profitiert.

Dass der Standortvermieter und nicht die Allgemeinheit für sämtliche mit der

in den Mietverträgen auf wasserdichte Schadloshaltungsklauseln bestehen, sind die „Billiganbieter“ wohl wesentlich unkritischer.

Inzwischen ist es auch kein Geheimnis mehr, dass nicht wenige Eigentümer direkt bei den Mobilfunkgesellschaften Standorte anbieten. Das macht auch Sinn, denn wer einen Antennenstandort auf dem eigenen Dach vermietet, trägt die geringste Belastung und darf sich zudem über Mieterträge von mehreren zehntausend Franken pro Jahr¹⁴ freuen. Als Nebeneffekt wird verhindert, dass die eigene Immobilie eines Tages vom Nachbarn bestrahlt wird (Wer will das schon?), denn stehen Anlagen zu nah zusammen, müssen sich die Betreiber die erlaubte Leistung teilen, was solche Standorte unattraktiv macht. Wer also über einen geeigneten Standort verfügt, sollte diesen unbedingt erschliessen lassen, bevor es der Nachbar tut. Ein dümmliches Spiel. Als „Gegenleistung“ haften¹⁵ Grundeigentümer gegenüber den Nachbarn, worüber die Mobilfunkbetreibern aber kaum in geeignetem Ausmass aufklären dürften. Darum sind Kontrollen auch im Sinne der Standortvermieter.

Durch die Dumpingangebote Privater und kleinerer Immobilienverwaltungen werden besser geeignete Standorte nicht genutzt, bei Gewerbeimmobilien gehen Einnahmen verloren und Vermögenswerte werden vernichtet. Das Bundesgericht und in der Folge auch der Hauseigentümerverband haben längst anerkannt, dass die sichtbare Antenne negativen Einfluss auf den Wert der umliegenden Wohnliegenschaften hat¹⁶. Das bedeutet, dass durch die sogenannte ideale Immission (Einwirkung auf das menschliche Empfinden) keine optimalen Verkaufspreise erzielt werden, Mieterträge tiefer und Mieterstrukturen ungünstiger ausfallen, was gemäss Bundesgericht zu dulden ist¹⁷. Wer schaut beim Öffnen des Schlafzimmerfensters schon gerne auf eine Mobilfunkantenne, im Wissen, dass heute noch niemand weiss, welches Potential der Gesundheitsschädigung die Mobilfunkstrahlung mittel- und langfristig entfalten wird? Dass die Strahlung generell und die dauerhafte Bestrahlung prinzipiell nicht gesundheitsfördernd sein dürften, scheint intuitiv logisch. Und es ist Tatsache, dass gemäss Rechtsprechung die technische und wirtschaftliche Entwicklung der möglichen Gesundheitsgefährdung vorgeht. Das wirkt sich auf die Wohnattraktivität unmittelbarer Nachbarshäuser zweifellos negativ aus und führt in der Konsequenz auch zu Steuerausfällen. Diesem Umstand kann entgegengewirkt werden, wenn mit Kontrollen zumindest sichergestellt wird, dass die Antennen betrieben wie bewilligt werden und das Sicherheitsempfinden gesteigert wird.

Es erscheint naheliegend, dass es finanzielle Gründe sein müssen, weshalb die Industrie auf bestehenden Antennen stärker strahlen will statt in zukunftssträngigere Lösungen zu investieren. So wird immer wieder erwähnt, dass in der Schweiz die Grenzwerte 10x höher seien als im Ausland. Das stimmt nicht. Der Immissionsgrenzwert liegt in der Schweiz und der EU in etwa gleich hoch. Er gilt dort, wo die Antenne installiert ist und sich Menschen gar nicht oder nur ganz kurz aufhalten dürfen. Die Schweiz kennt aber noch den Anlagengrenzwert. Dieser gilt bei Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), also dort wo sich Menschen effektiv aufhalten (z.B. im Wohnzimmer etc.) und geht durch Gebäudedämpfung sowie horizontale und vertikale Abweichung zur Senderichtung automatisch auf cirka 1/10 der Immissionsgrenzwerte zurück. In der Argumentation um höhere Strahlenwerte werden da gerne Äpfel mit Birnen verglichen. In diesem Zusammenhang dünkt mich der NZZ Artikel von Herrn Müller ausgewogen¹⁸. Es ist also nicht so, dass wir nicht kontrollieren müssten, weil die Strahlung ohnehin viel tiefer ist als im Ausland und Grenzwertüberschreitungen oder ein fehlerhafter Betrieb deshalb auch nicht so tragisch wären.

Diesbezüglich darf von den Grundeigentümern auch verlangt werden, dass sie die Kosten der Kontrollen und die damit zusammenhängenden administrativen Aufwände der Gemeinde vollumfänglich tragen. Unter den Aspekten, dass der Grundeigentümer

a) mit der Antenne auf dem eigenen Dach den direkten Nachbarn selbiges Recht

¹⁴ Ein guter Antennenstandort ist in der Stadt Zürich heute 20'000.—bis 40'000.—Franken pro Jahr wert.

¹⁵ ZGB, Art. 684

¹⁶ BGE 138 II 173 S. 188, 7.4.3

¹⁷ BGE 5A_47/2016

¹⁸ NZZ Online vom 20.10.2016, Wie stark dürfen Mobilfunkantennen in der Schweiz strahlen?

Kontrolle zusammenhängenden Kosten aufkommt, ist plausibel.

- nimmt,
- b) selbst keine Strahlungsbelastung trägt, während die unmittelbaren Nachbarn maximal bestrahlt werden und
 - c) finanziell in sehr hohem Masse profitiert ohne dabei nennenswerte Risiken zu tragen,

erscheint dies klar der Verantwortung des Standortvermieters zuzuordnen und den sozialen Normen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens angemessen.

KONTROLLERGEBNISSE

Abweichungen zur Baubewilligung scheinen bei unabhängiger Überprüfung die Norm zu sein.

Da Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung besteht, wenn die Immissionsprognosen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, bleibt die Frage, ob die Immissionsprognosen auch im laufenden Betrieb (nach der erstmaligen Abnahmemessung) zutreffen beziehungsweise eingehalten werden.

Der Kanton Schwyz beauftragt seit 2011 unabhängige Fachfirmen mit Stichproben. Bei 38% der überprüften Anlagen fand die Messfirma 2011 Abweichungen zur Bewilligung, 2012 lag die Abweichungsquote bei 71%, 2013 bei 83%, 2014 bei 60%, 2015 bei 57%, 2016 bei 35% und 2017 bei 47%¹⁹, wodurch sich die Immissionsprognosen kaum als richtig erweisen können. Da dürften gar die Muotathaler Wetterschmöcker bei ihren Prognosen bessere Quoten erreichen.

Die Mobilfunkbetreiber dürfen sich selbst kontrollieren. Die eigenen Prüfungsresultate fallen offenbar viel besser aus. Nachprüfen lässt sich das kaum.

Die drei konzessionierten Telekommunikationsunternehmen bewirtschaften *selbst* ein sogenanntes Qualitätssicherungssystem (QS). In der QS-Datenbank werden für jede einzelne Antenne die eingestellten Werte einmal pro Arbeitstag für die Senderichtung und die maximale Sendeleistung erfasst und mit den bewilligten verglichen. Bei echten Stichproben kommt es aber sehr oft zu Überschreitungen. Bei einer Stichprobe durch das Bundesamt für Umwelt im Sommer/Herbst 2007 wurde bei 25% von 376 kontrollierten Sendeanlagen entweder eine Inkonsistenz zwischen den QS und den aktuell gültigen Standortdatenblättern oder der Antennendatenbank festgestellt. 8% der Anlagen wurden nicht bewilligungskonform betrieben, was zu ersten Fehlern führte²⁰. Es gibt diverse weitere Beispiele.

Seit den wenig befriedigenden Resultaten existieren keine öffentlich zugänglichen Berichte mehr. Vermutlich fehlt aufgrund der Antennenflut schlicht Zeit und Geld, um die aufwändigen Kontrollen durchzuführen.

Die Telekommunikationsunternehmen stehen in einem harten Konkurrenzkampf und müssen für die Aktionäre gute Resultate erzielen. Wenn man sich dabei noch selbst kontrollieren darf, Gewissheit hat, dass nach der Abnahme kaum unabhängige Kontrollen durchgeführt werden und gegenüber der Öffentlichkeit weder in Bezug auf Kontrollsystem noch Resultate zu Transparenz verpflichtet ist, sind die Anreize wenig ausgeprägt, um die Fehlerquote präventiv zu minimieren oder in bessere Technik zu investieren.

Kommt es bei den Einstellungen oder der Ausrichtung zu Fehlern, dann strahlt die Antenne nicht dorthin, wohin sie sollte, sondern eben dorthin, wo sie aus wichtigen Gründen nicht sollte, während die Ampeln im Kontrollraum des Mobilfunkanbieters weiter auf grün stehen.

KONTROLLMECHANISMUS IM KANTON ZÜRICH

Das AWEL misst auf Schulhausplätzen. In Schlieren letztmals 2012. Der Unsicherheitsbereich des Messergebnisses betrug +/- 35%

Das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) des Kantons Zürich setzt nach den Abnahmemessungen bei der ersten Inbetriebnahme vor allem auf Stichkontrollen auf Basis des erwähnten QS der Mobilfunkbetreiber. Bei realen Kontrollen beschränkt sich das Amt auf Punktmessungen auf Schulhausplätzen. Obwohl das AWEL auf ihrer Internetseite verlauten lässt, dass Messungen verdichtet und periodisch wiederholt werden, um die zeitliche Entwicklung der Belastung und den Einfluss neuer Technologien zu verfolgen, fand die letzte Messung in Schlieren im Jahr 2012 statt. Während je 30 Minuten wurde bei den Schulhäusern Grabenstrasse, Zelgli und Hofacker eine Messung durchgeführt. Der Unsicherheitsbereich der Messergebnisse betrug +/- 35%.²¹

¹⁹ https://www.sz.ch/public/upload/assets/32102/NIS_Mobilfunk_Baukontrollen.pdf

²⁰ www.bafu.admin.ch, Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Mobilfunkanlagen

²¹ https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/luft_klima_elektromog/elektromog/messungen.html

Im Kanton Zürich sind für die Kontrolle bestehender Anlagen die Gemeinden zuständig. Schlieren kontrolliert bisher nicht.

Bei über 3000 Antennenstandorten und über 500 Schulen im Kanton Zürich kann das AWEL verständlicherweise keine flächendeckenden seriösen Überprüfungen vornehmen. Die effektiv am stärksten belasteten Standorte gemäss Standortdatenblättern (OMEN) werden somit erst gar nicht überprüft. In einem Bericht²² zu den Strahlungsrisiken im Kanton Zürich hält das AWEL auf Seite 10 fest, dass **bei Nichtionisierender Strahlung die Gemeinden für die Kontrolle bestehender Anlagen zuständig sind.**

Schlieren führt keine Kontrollen durch. Auf Anfrage verweist Bau und Planung auf das von den Mobilfunkbetreibern bewirtschaftete Qualitätssicherungssystem, welches vom BAKOM überprüft werde. Die Prüfdaten seien bisher aber noch nie angefordert worden und es sei nicht auszuschliessen, dass das BAKOM die Veröffentlichung der Daten verweigere. Tatsächlich ist es so, dass das BAKOM keine Transparenz schafft. Das Amt teilt auf Anfrage mit, dass für den Vollzug von Kontrollen die kantonalen Fachstellen zuständig seien, welche ihrerseits darauf verweisen, dass für die Kontrolle bestehender Anlagen die Gemeinden in der Verantwortung stehen.

FAZIT

Weil die Daten der Mobilfunkantennen und –strahlung nicht öffentlich zugänglich sind, kann die Bevölkerung das notwendige Wissen nur erlangen, wenn unabhängige Dritte die relevanten Daten erheben und die Einhaltung der Gesetze überwachen.

Niemand will die Antenne in direkter Nähe zur eigenen Wohnung, aber alle wollen die Möglichkeiten des Mobiltelefons ausschöpfen. Wo die Antennen zu stehen kommen, darüber bestimmen nicht nur die Telekommunikationsgesellschaften, sondern vor allem auch die Grundeigentümer, welche die Standorte (nicht uneigennützig) zur Verfügung stellen. Die unmittelbaren Anwohner haben kein Mitspracherecht und die Gemeinde keine Macht zur Standortplanung. So ist vor allem auch der Preis ausschlaggebend dafür, wo die Antenne steht und nicht Qualität des Standorts.

Dass nach Abnahmemessung keine ernstzunehmenden Kontrollen stattfinden, ist vor dem Hintergrund der Kontrollergebnisse unabhängiger Dritter stossend und sollte geändert werden. Heute gibt es für die Wohnbevölkerung keine Möglichkeit an ungeschönte Strahlungsdaten der jeweiligen Antennen zu gelangen. Dies führt zu einem Ungleichgewicht zwischen Geschäftsgeheimnissen der Mobilfunkanbieter, finanziellen Interessen der Standortvermieter und dem Bedürfnis nach Transparenz und Gesundheitsschutz seitens der Bevölkerung. Um das Gleichgewicht wieder herzustellen muss kontrolliert und Ergebnisse publiziert werden.

Die Grundeigentümer bestimmen am Ende darüber, ob eine Antenne gebaut wird und somit auch darüber, wer die grössten Lasten trägt. Sie sollen deshalb für die Kontrollkosten aufkommen und ihren Beitrag zur Sicherstellung des korrekten Betriebs leisten.

Diejenigen Personen, welche an oder bei Orten mit empfindlicher Nutzung wohnen und die höchsten Lasten tragen, sollen Gewissheit haben, dass die Antennen richtig betrieben werden und sich ein Bild über das effektive Ausmass der Strahlung machen können. Dabei vermögen nur Kontrollen durch unabhängige Institute Vertrauen zu schaffen und in geeigneter Masse zur Aufklärung beizutragen. Bestenfalls erhöhen die Kontrollresultate die Akzeptanz gegenüber Mobilfunkantennen, was dann auch im Sinn und Geist der Mobilfunkindustrie ist. Und im allerbesten Fall beginnen die Betreiber Standorte zu wählen, die sich nicht direkt vor den Schlieremer Schul-, Schlaf- und Pflegezimmern oder Spiel- und Pausenplätze befinden.

Wie immer stellt sich die Frage, wer die Kosten tragen soll. Für mich ist klar, dass sämtliche mit der Kontrolle zusammenhängenden Kosten derjenige zu tragen hat, welcher sich aus freien Stücken für die Vermietung eines Standorts auf seinem Grundeigentum entschieden hat und sich dies auch entsprechend vergüten lässt.

Würden Sie Kontrollen wollen, wenn Sie vom Nachbarsdach aus bestrahlt würden?

Für Zustimmung oder Ablehnung der Initiative stellen sich daher die folgenden Fragen. Wenn mein Nachbar auf seinem Dach eine Mobilfunkantenne installieren liesse, würde ich dann wissen wollen, welche Auswirkungen dies auf mich hat und ob die Antenne gesetzeskonform betrieben wird? Und würde ich es als gerecht empfinden, wenn für die Kosten dieser Kontrollen mein Nachbar aufkommen müsste? Wenn Sie die Fragen mehrheitlich mit JA beantwortet haben, freue ich mich über Ihre Zustimmung zur Initiative.

²² Strahlungsrisiken im Kanton Zürich, Schlussbericht vom 5. September 2017